

## Besondere Bedingung Nr. 5547 Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Das Risiko der Umweltstörung ist im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.  
Die Entschädigung ist jedoch mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.